Richtlinie des Landes Burgenland für die Gewährung von Förderungen für Tierschutzmaßnahmen im landwirtschaftlichen Bereich

§ 1

Allgemeines

(1) Gemäß § 2 Tierschutzgesetz, BGBl. I Nr. 118/2004 idF BGBl. I Nr. 21/2025, sind Bund, Länder und Gemeinden verpflichtet, das Verständnis der Öffentlichkeit für den Tierschutz zu wecken und haben nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten die Anliegen des Tierschutzes zu fördern.

(2) Das Land Burgenland gewährt im Rahmen der im Voranschlag zur Verfügung stehenden Mittel Förderungen zur Gesunderhaltung von Tierbeständen als Tierschutzmaßnahme.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Förderungen nach dieser Richtlinie besteht nicht. Der Einsatz der Landesmittel hat nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu erfolgen.

§ 2

Förderziele

Ziele der Förderung sind:

(1) die Motivation von Tierhaltern zur Durchführung prophylaktischer Schutzimpfungen gegen die Blauzungenvirus Serotyp 3 -Erkrankungen bei Schafen;

(2) die Unterstützung der Tierhalter durch eine Teil-Förderung der anfallenden Impfkosten für landwirtschaftlich gehaltene Schafe gegen die Blauzungenkrankheit der zirkulierenden Serotypen 3 als Präventivmaßnahme bei klinisch gesunden Tieren;

(3) die Unterstützung der Empfehlung des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMASGPK) sowie der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES) zur Impfung gegen das Blauzungenvirus;

(4) die Vermeidung von Tierleid sowie die Abwendung finanzieller Verluste für Tierhalter.

§ 3

Fördergegenstand

Der Fördergeber Land Burgenland gewährt die Förderung für:

(1) Maßnahmen, die der Verbesserung der Tiergesundheit durch die Immunisierung empfänglicher Tiere mit einem zugelassenen Impfstoff gegen Infektionen mit dem Blauzungenvirus (BTV) der Serotypen 3 dienen.

§ 4

Förderwerber*in

(1) Förderwerberinnen und Förderwerber können natürliche oder juristische Personen sein.

(2) Natürliche Personen müssen ihren Hauptwohnsitz sowie ihren Tätigkeitsbereich im Land Burgenland haben.

(3) Juristische Personen müssen ihren Sitz und Tätigkeitsbereich im Burgenland haben.

§ 5

Ausschließungsgründe

Die Gewährung einer Förderung ist ausgeschlossen, wenn

(1) Förderwerberinnen und Förderwerber sich nicht an tierseuchenrechtliche Bestimmungen halten;

(2) die Impfung gegen Blauzungenvirus (BTV) nicht im Zeitraum von 15.09.2026 bis zum 11.12.2026 durchgeführt wird;

(3) die Eintragung der Impfung im VIS (Veterinärinformationssystem) nicht durch die Behörde erfolgen konnte, weil keine Impflisten vom behandelnden Tierarzt oder Tierhalter übermittelt wurden;

(4) die Tierarztrechnung und ein Zahlungsnachweis über die durchgeführten Impfungen der Abteilung 10 – Veterinärdirektion und Tierschutz nicht bis spätestens 11.12.2026 zur Prüfung vorgelegt werden.

§ 6

Förderhöhe

(1) Die Förderhöhe für Maßnahmen nach § 3 dieser Richtlinie beträgt EUR 3,00 pro Impfdosis (Stich).

(2) Eine Förderung wird ausschließlich für Impfmaßnahmen gewährt, die im Zeitraum vom 15. September 2026 bis zum 11. Dezember 2026 durchgeführt und von den Förderwerberinnen bzw. Förderwerbern beantragt wird.

(3) Pro Betrieb wird eine maximale Förderung von € 3.000,00 gewährt.

§ 7

Ansuchen

(1) Die Förderung kann nur auf Antrag der/des Förderwerbers*in gewährt werden.

(2) Förderstelle ist die Abteilung 10 – Veterinärdirektion und Tierschutz des Amtes der Burgenländischen Landesregierung.

(3) Der zu verwende Förderantrag wird auf der Land Burgenland Homepage unter folgendem Link zur Verfügung gestellt (Formulare und Anträge - Land Burgenland).

(4) Das schriftliche Ansuchen ist bei der Förderstelle persönlich oder per Mail an post.a10-veterinaer@bgld.gv.at einzubringen.

(5) Dem Ansuchen sind die Tierarztrechnung samt Zahlungsnachweis der durchgeführten Tätigkeit beizulegen (siehe § 5 Abs. 4.).

§ 9

Förderungsevidenz, Kennzeichnung von Unterlagen

(1) Die von der Abteilung 10 – Veterinärdirektion und Tierschutz gewährten Förderungen sind bei der vergebenden Abteilung oder Dienststelle zentral zu erfassen.

(2) Die für die Gewährung der Förderung vorgelegten Originalrechnungen sind in geeigneter Weise zu kennzeichnen, um unzulässigen Mehrfachförderungen entgegen-zuwirken.

§ 10

Kontrolle

(1) Gewährte Förderungen sind von der Förderstelle auf ihre widmungsgemäße Verwendung zu kontrollieren. Dabei ist zu überprüfen, ob die geförderten Maßnahmen ordnungsgemäß erbracht und die in der Förderungszusage vorgeschriebenen Auflagen und Bedingungen erfüllt worden sind.

(2) Die/Der Förderwerber*in verpflichtet sich gegenüber der Förderstelle sowie gegenüber von ihr ermächtigten Personen bzw. Organen Einsicht in die Bücher und Belege sowie in sonstige mit der geförderten Maßnahme in Zusammenhang stehende Unterlagen an Ort und Stelle zu gestatten, diese vollständig und geordnet zur Einsicht vorzulegen sowie auf schriftliches Ersuchen jederzeit Auskünfte zu erteilen bzw. erteilen zu lassen. Hierfür ist eine geeignete Auskunftsperson bereitzustellen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend mit 15.September 2026 in Kraft.